



VEREINSSATZUNG

Präambel

Die Singakademie ging aus dem 1979 gegründeten Konzertchor Stralsund hervor. Sie erhielt am 19.03.1989 den Status „Singakademie“. Sie wirkt im In- und Ausland mit an a – capella - Konzerten, Chorsinfonik und Auftritten bei kommunalen Höhepunkten.

§ 1 Gründung, Name und Sitz

- (1) Die Singakademie als Verein wird zum Jahr 01.01.2015 gegründet.
- (2) Er führt den Namen „Singakademie Stralsund“.
- (3) Sitz des Vereins ist Stralsund.
- (4) Eine Eintragung in das Vereinsregister wird nicht angestrebt. Der Verein verpflichtet sich jedoch, gemäß den Bestimmungen der §§ 21 ff BGB zu handeln. Die Rechtsfähigkeit, wie ein eingetragener Verein, wird erlangt durch rechtskonformes Handeln gemäß den Bestimmungen der §§ 21 – 71 BGB.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege von Chorsinfonik bei eigenständigen Chorkonzerten und Auftritten verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und ruhenden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger sowie unterstützende natürliche und juristische Personen als ausübende und beitragszahlende Mitglieder.
- (3) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen wird die Möglichkeit einer zeitlich befristeten, ruhenden Mitgliedschaft eingeräumt.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich nach vorgegebenem Beitrittsformular. Bestandteile dieses Formulars ist eine Beitragsordnung § 10 sowie eine Datenschutzerklärung § 17 der Satzung. Die schriftliche Anerkennung dieser Bestandteile ist für die Mitgliedschaft im Verein obligatorisch.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Chorleiter über die stimmliche Eignung entschieden hat.
- (3) Der Chorleiter entscheidet über die stimmliche Eingliederung des Bewerbers in eine Stimmgruppe.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der jährlich verlängert wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats.
- (3) Der Ausschluss kann bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung ausgesprochen werden. Schwere Verstöße sind insbesondere, dass gegen die Interessen der Singakademie gerichtete Auftreten in der Öffentlichkeit, Verbreitung politisch rechten Gedankengutes und strafrechtlich relevante persönliche Verfehlungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
- (5) Erhaltenes Notenmaterial und der Mitgliedsausweis sind zurückzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das aktive Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat den gemäß der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Chorleiter ist als Vereinsmitglied beitragsfrei gestellt.
- (4) Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Chormitglied zum regelmäßigen Probenbesuch. Probenaktivität ist Voraussetzung für die Mitwirkung in den Aufführungen.
- (5) Bei Verhinderung entschuldigt sich das Mitglied.
- (6) Die Einhaltung der Datenschutzerklärung.
- (7) Das erhaltene Notenmaterial ist sorgfältig zu behandeln.
- (8) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner in der Vereinspraxis üblichen Aufwendungen (ausgeschlossen sind Nutzungen und Leistungen). Bei Verzicht auf diesen Aufwendersatz hat das Mitglied Anspruch auf die Ausstellung einer Spendenbescheinigung (Aufwandsspende).

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, nicht jedoch ihre Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Ist der Chorleiter selbst Mitglied des Vereins, erhält er automatisch das Amt des Stellvertreters. Das Amt des Stellvertreters kann in Ausnahmefällen mit dem Schatzmeister verbunden werden. Die Wahl bis zu vier weiteren Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung als Vertreter der einzelnen Stimmgruppen ist möglich, davon gilt der Chorleiter obligatorisch als gewählt. Zur Planung und Durchführung von besonderen Projekten hat der Vorstand das Recht, zeitlich begrenzt unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes Projektgruppen zu bilden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgen namentlich. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen bei Tod oder schwerer Krankheit), so ist es vom Zeitpunkt der Einreichung seiner schriftlichen Erklärung an, bis zum Eintreten der Wirksamkeit, von der Vorstandsarbeit suspendiert. Eine endgültige Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kann nur nach vollständiger Übergabe der Amtsgeschäfte, im Falle des Schatzmeisters nach erfolgter Kassenprüfung der Revisionsmitglieder durch eine zeitnah einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Benennung/Kooption von Mitgliedern des Vereins ergänzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Daten-

schutzordnung gemäß § 17 der Satzung wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben gemäß § 8 (7) der Satzung nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters. Über die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzendem zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird vor Beginn der Sitzung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestimmt.

§ 13 Chorleiter

- (1) Der Chorleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Liegt keine Vereinsmitgliedschaft vor, wird er vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet bzw. entpflichtet. Als Chorleiter erhält er dann obligatorisch, ohne Wahl der Mitgliederversammlung, den Status eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (2) Ihm obliegt in Absprache mit dem Vorsitzenden des Vorstandes die künstlerische Gesamtleitung des Chores.
- (3) Er ist verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Auftritte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen. Die Mitglieder haben seinen Anordnungen bei den Proben und Auftritten Folge zu leisten.
- (4) Der Chorleiter hat das Recht, vor seinem Ausscheiden einen Nachfolger vorzuschlagen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher durch mündliche Ankündigung in zwei vorangehenden Proben oder per E-Mail zu erfolgen. Der Ankündigung sollte eine Tagesordnung beigelegt werden.
- (3) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnung,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern und des Chorleiters,
 - e) Entscheidung über Beschwerden,
 - f) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags und
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge (per E-Mail erfüllt die Voraussetzungen) zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom Stellvertreter oder zuvor bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Satzungsänderungen benötigen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll (handschriftlich oder elektronisch) anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.
Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung, die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 15 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

- (1) Die Singakademie ist Mitglied des Verbandes Deutscher Konzertchöre.
- (2) Haftpflicht- und Unfallversicherung sind über den Verband abgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienenen Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde **Hansestadt Stralsund**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2018 einstimmig beschlossen.

Stralsund, 14.04.2018

Vorstand:

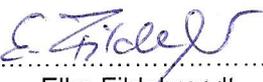
1. Vorsitzender


.....
Adolf Gröger

Stellvertreterin


.....
Dorit Günther

Schatzmeisterin


.....
Elke Fildebrandt

Chorleiter


.....
Benjamin Saupe

Revisionsmitglieder


.....
Petra Sandmann


.....
Horst Zimmermann